

# SATZUNG

## Inhalt

- Präambel
- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen und Verbänden
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Vorstand
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Geschäftsordnung
- § 14 Datenschutz
- § 15 Gemeinnützigkeit
- § 16 Tätigkeitsvergütungen
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung

## Präambel

Benennungen in dieser Satzung und in den auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Mitglieder und Funktionsträger haben unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tambourcorps Ostenland 1974 e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Delbrück-Ostenland.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

## § 2 Zweck und Geschäftsjahr

(1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in dem Stadtteil Ostenland.

- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
- a) regelmäßige Übungsabende,
  - b) musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
  - c) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
  - d) Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - e) Teilnahme an Musikfesten befreundeter Kapellen und Vereine,
  - f) Pflege der allgemeinen Geselligkeit und dergleichen mehr.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen und Verbänden**

(1) Der Verein ist Mitglied im Kreismusikerverband Paderborn 1976 e. V. Hierüber besteht eine mittelbare Mitgliedschaft im Volksmusikerverband Nordrhein-Westfalen e. V. , im Bund deutscher Musikverbände e. V. (BDMV) und im Internationalen Musikbund (Confédération Internationale des Sociétés Musicales – CISM).

(2) Der Verein ist Mitglied des Stadtmusikerverband Delbrück e. V.

(3) Der Verein kann nach Entscheidung des Vorstandes Mitglied weiterer Vereine und Verbände werden, wenn dies zur Verwirklichung des Vereinszwecks sinnvoll erscheint.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern

(2) Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

(3) Aktives Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als förderndes Mitglied des Vereins erfüllt und die zusätzlich bei Vereinsauftritten ein Instrument des Spielmannswesens spielt oder sich hierauf vorbereitet. Vorstandsmitglieder sind durch ihr Amt aktive Mitglieder. Die aktiven Mitglieder sind jeweils zum Beginn eines jeden Jahres dem Kreismusikerverband Paderborn 1976 e. V. namentlich zu melden.

(4) Bei nicht volljährigen Personen und bei juristischen Personen ist der Aufnahmeantrag vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

(6) Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihr zuständiges Organ in vertretungsberechtigter Zahl wahr.

(7) Aktive Mitglieder können durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen ihre aktive Mitgliedschaft aufgeben und förderndes Mitglied des Vereins werden.

(8) Fördernde Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen, können durch Antrag an den geschäftsführenden Vorstand ihre fördernde Mitgliedschaft aufgeben und aktives Mitglied des Vereins werden. Bei einem Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft gilt Absatz 5 sinngemäß.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(10) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

(11) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

(12) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 5**

### **Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen**

(1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge und Aufnahmegebühren erheben.

(2) Die Beschlussfassung über eine rückwirkende Erhöhung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils bis einschließlich 31. Januar möglich.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Sechsfache des jährlichen Beitrages nicht übersteigen darf.

(4) Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, Details zur Zahlungsweise und Regelungen für den Erlass, die Minderung und die Stundung von Beiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. Zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen sind nur aktive Mitglieder berechtigt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen nach § 5 rechtzeitig zu entrichten.

(3) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Proben, Veranstaltungen und Verpflichtungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Aktive Mitglieder, die aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind ein Instrument zu spielen, können durch eine allgemeine Regelung in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Vorstandes im Einzelfall von der Pflicht zur Teilnahme an den Proben, Veranstaltungen und Verpflichtungen des Vereins befreit werden, ohne dass sie dadurch den Status als aktives Mitglied verlieren.

## **§ 7**

### **Ehrenmitgliedschaft**

(1) Natürliche Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand oder die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen und Umlagen befreit und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

(3) Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann ohne vorherige Bekanntgabe in der Tagesordnung erfolgen.

(4) Bei Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied bereits Mitglied des Vereins sind, berührt die Ernennung nicht den Status als aktives oder als förderndes Mitglied im Sinne des § 4.

(5) Bei Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied nicht Mitglied des Vereins sind, wird durch die Ehrenmitgliedschaft keine Mitgliedschaft im Sinne des § 4 begründet.

(6) Für die Rücknahme der Ernennung zum Ehrenmitglied gilt § 4 Absatz 11 sinngemäß.

## **§ 8 Organe**

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der geschäftsführende Vorstand.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- bzw. Nachteile bringen könnten.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist durch ein Vorstandsmitglied als Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. In der nächstfolgenden Sitzung des Organs ist die Niederschrift zur Einsichtnahme auszulegen. Das Organ kann entscheiden, dass die Niederschrift zusätzlich auch verlesen wird.

(5) Die Organe können in gemeinsamen Sitzungen tagen.

## **§ 9 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im Monat Januar statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch mündliche oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die dem Verein vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

(2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

(3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer.
- e) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung,
- f) den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
- g) den Erlass und die Änderung der Datenschutzordnung,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat, und
- j) die Auflösung des Vereins.

(6) Stimmrecht in der Hauptversammlung haben ausschließlich die aktiven Mitglieder gemäß § 4 Absatz 3.

(7) Der Niederschrift der Hauptversammlung ist jeweils eine aktuelle Liste der aktiven Mitglieder beizufügen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre. Der Turnus bestimmt sich analog § 11 Absatz 6. Der 1. Kassenprüfer ist im 1. Jahr und im 3. Jahr zu wählen. Der 2. Kassenprüfer ist im 2. Jahr und im 4. Jahr zu wählen. Ausgangsjahr für die Zählung ist das Jahr 2007. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss. Sie geben in der Hauptversammlung einen Bericht über die Prüfung ab.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) dem Kassierer
- f) dem stellvertretenden Kassierer
- g) dem Tambourmajor
- h) dem Dirigenten
- i) dem Jugendvertreter
- j) dem 1. Beisitzer
- k) dem 2. Beisitzer

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die weibliche Form der obigen Amtsbezeichnung.

(2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglied des Vereins sind.

(3) Mit Ausnahme des Jugendvertreters werden die Vorstandsmitglieder auf vier Jahre gewählt.

(4) Der Jugendvertreter wird für jeweils zwei Jahre von den Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) gewählt.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben sie so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von der Hauptversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(6) Die Wahlen zum Vorstand werden nach folgendem Turnus jährlich durchgeführt, wobei jeweils folgende Vorstandsmitglieder, beginnend im Jahr 2007, neu gewählt werden:

1. Jahr: Vorsitzender, 1. Beisitzer und Jugendvertreter
2. Jahr: Geschäftsführer, stellvertretender Kassierer und Dirigent
3. Jahr: stellvertretender Vorsitzender, 2. Beisitzer und Jugendvertreter
4. Jahr: Kassierer, stellvertretender Geschäftsführer und Tambourmajor

(7) Die Hauptversammlung kann vor einer Wahl des 1. Beisitzers oder des 2. Beisitzers beschließen, das jeweilige Amt unbesetzt zu lassen. Dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer können jeweils besondere Aufgabenbereiche übertragen werden. Für die vereinsinterne Verwendung können, dem Aufgabenbereich entsprechende, zusätzliche Bezeichnungen verliehen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vor der Wahl der Beisitzer über den zu übertragenden Aufgabenbereich und die vereinsinterne Bezeichnung. Der Aufgabenbereich sowie die zusätzliche Bezeichnung können während der Amtszeit des Beisitzers durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes neu übertragen oder geändert werden. Der Vorstand ist vor dem Beschluss anzuhören.

(8) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die durch diese Satzung oder durch eine von der Hauptversammlung auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnung (§§ 5 und 13) nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(9) Form und Frist der Einberufung sind in der Geschäftsordnung (§ 13) zu regeln.

(10) Der Vorstand kann alle Angelegenheiten, für die er zuständig ist, zur Entscheidung an die Hauptversammlung verweisen.

(11) Der Vorstand kann jedes seiner Mitglieder bei Erledigung deren Amtes bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen.

## **§ 12**

### **Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Soweit von der Hauptversammlung oder vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch eine auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnung (§§ 5 und 13) zugewiesen sind.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung zuständig ist, zur Entscheidung an den Vorstand verweisen; eine weitere Verweisung durch den Vorstand an die Hauptversammlung ist möglich.

(6) § 11 Absätze 9 und 11 gelten sinngemäß.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung muss Regelungen zu Form und Frist der Einberufung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes treffen. Sie soll die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder umschreiben.

(3) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 14 Datenschutz**

(1) Der Verein nimmt den Umgang mit personenbezogenen Daten der eigenen Mitglieder oder der Mitglieder befreundeter Vereine, von Sponsoren, Besuchern oder Beauftragten ernst.

(2) Die Umsetzung der Anforderungen aus der Datenschutzgrundverordnung und anderen gesetzlichen Vorschriften wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die jeweils aktuelle Fassung der Datenschutzordnung ist den Mitgliedern auf Verlangen in gedruckter Form auszuhändigen. Sofern der Verein eine eigene Homepage unterhält, ist die Datenschutzordnung dort zum Download bereitzustellen.

### **§ 15 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Stadt Delbrück übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Gemeinde Ostenland mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird. In diesem Falle ist das Vermögen diesem neuen Verein zu überlassen. Wird ein solcher Verein nicht innerhalb der nächsten 10 Jahre gegründet, so hat die Stadt Delbrück das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Ostenland zuzuführen.

### **§ 16 Tätigkeitsvergütungen**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein erstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Büromaterial und Telefonkosten.

## **§ 17 Satzungsänderung**

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 18 Auflösung**

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung findet, ist eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche – Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 17 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

*Beschluss der Hauptversammlung am 25.01.2020  
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn am 23.04.2020*